



Strom

Ergänzende Bedingungen

der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH

(GWG)

zu der

Stromgrundversorgungsverordnung -

StromGVV

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die GWG nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Ablesung (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

2. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

2.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Die GWG erheben 11 monatliche Abschlagszahlungen.

2.2 Abweichend von Ziff. 3.1 bieten die GWG an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (un-

terjährliche Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der Ziffern 3.3. bis 3.4 abzurechnen.

2.3 Eine unterjährliche Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

2.4 Der Wunsch nach einer unterjährlichen Abrechnung ist den GWG vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

3. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die GWG kann schriftlich, per Fax oder per e-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von den GWG mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

4. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)

4.1 Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet (umsatzsteuerfrei):

Mahnentgelt	5,80 €
-------------	--------

4.2 Nachinkasso

Wir weisen darauf hin, dass Forderungen an unser Inkasso-Büro eingereicht werden, sofern die Zahlung nicht erfolgt. Dabei werden auch Ihre persönlichen Daten, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regeln zum Datenschutz, übermittelt.

5. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung (zu § 16 StromGVV)

Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- 54,00 € (netto) Aufwandspauschale für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei,
- 60,00 € (netto) Aufwandspauschale für die Wiederherstellung (71,40 € brutto).

6. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.